



Amtsblatt

Nr. 35/2023

20. Dezember 2023

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Lünen Nr. 223 „Wethmar- Ost“ - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	178
2	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Lünen Nr. 241 "Förderschule Lünen Süd" hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	182
3	Öffentliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans Lünen, 23. Änderung "Förderschule Lünen Süd" hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	184
4	Öffentliche Bekanntmachung der Vergaberichtlinien für den Ehrenamtspreis der Stadt Lünen	186

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1241

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 223 „Wethmar- Ost“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 24.11.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung stimmt dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf zu.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 223 „Wethmar- Ost“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Mit dem vom Rat der Stadt Lünen 2018 beschlossenen Masterplan Wohnen wurde auch die Fläche des ehemaligen Sportplatzes in Wethmar als potenzielle Wohnbauflächen identifiziert. Ziel dieses Bebauungsplanes ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Neubaugebietes zu schaffen. Die an der Matthias- Claudius- Straße gelegenen Grundstücke werden mit einbezogen, um innerhalb der Gartenflächen eine ergänzende Bebauung zu ermöglichen.

Die Lage des Plangebietes ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



(Geoportal Stadt Lünen)

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 223 „Wethmar- Ost“ liegt im östlichen Stadtgebiet im Stadtteil Lünen Wethmar an der Münsterstraße (B54). Die Fläche hat eine Größe von ca. 4 ha.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Altlünen, Flur 10 und wird begrenzt:

- im Süden durch die Südgrenze der Münsterstraße (Flurstücke 1243, 1676),
- im Westen durch die Ostgrenze der Matthias-Claudius-Straße (Flurstück 956,
- im Norden durch die Nordgrenze der Flurstücke 977, 132, 1213 und 1123 und
- im Osten durch die Ostgrenzen der Flurstücke 1123, 2158 und 2159.

Der Bebauungsplan sieht für einen Teil der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen eine Fläche außerhalb des Plangebietes vor. Es handelt sich dabei um ein städtisches Grundstück im Stadtteil Brambauer, Gemarkung Brambauer, Flur 10, Flurstücke 1009 und 1012 (jeweils teilweise). Die Kompensationsmaßnahme mit einer Größe von 2427 m² ist Bestandteil einer 24.700 m² großen Ackerfläche, die als Kompensationsfläche entwickelt wird. Vorgesehen ist hier die Einsaat eines artenreichen, extensiv bewirtschafteten Grünlandes sowie die Anlage einer Hecke an der Süd-, West- und Nordseite.

Kompensationsfläche (Anteil Bebauungsplan Nr. 223 2427 m² = rot markiert)



Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Zeit vom **8.1.2024** bis einschließlich **9.2.2024** findet die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit sich zu der Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind während des oben benannten Zeitraums im Internet unter <https://www.o-sp.de/luenen/> einsehbar.

Darüber hinaus hängen die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums auch im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, bei dem Team Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürger:innen wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt.

Während des genannten Beteiligungszeitraums können Stellungnahmen zur Planung, insbesondere elektronisch (per E-Mail an joerg.zimmermann.41@luenen.de oder über die Homepage der Stadt Lünen unter <https://www.o-sp.de/luenen/>, schriftlich oder im Technischen Rathaus der Stadt

Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren sind auch über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen:

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Biotope, Natur- und Artenschutz, Boden, Fläche sowie Altlasten, Wasser, Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung, Orts- und Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander, sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung oder zum Ausgleich und zum Monitoring von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen untersucht und bewertet.

Die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen und Stellungnahmen, die im Rahmen des Verfahrens erarbeitet bzw. eingegangen sind, wurden als Grundlage für den Umweltbericht ergänzend verwendet. Die Auswirkungen der Planung auf alle nicht im Folgenden gesondert aufgeführten Schutzgüter wurden im Rahmen der Begründung und des Umweltberichtes untersucht.

Schutzgut Mensch

- Geräuschimmissionssituation Untersuchung, Juni 2022, Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik GmbH (ITAB)
Bewertung der auf die vorhandene und geplante Bebauung einwirkenden Geräuschimmissionen und die vom Plangebiet ausgehenden Geräuschemissionen.
- Verkehrsgutachterliche Stellungnahme, September 2023, Bramey.Bünermann Ingenieure
Aussagen zu Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität gegenüber der bestehenden Verkehrssituation

Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, April 2023, LökPlan – Conze & Cordes GbR
Aussagen zum Artenspektrum, Prognose möglicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Risikominimierung.

Schutzgut Boden und Altlasten

- Fachgutachten zur Kontaminationsbeurteilung des Untergrundes und Risikoabschätzung, Januar 2017, Ingenieurberatung Dr. Melchers Geologen
Prüfung und Bewertung potenzieller Bodenbelastungen

Schutzgut Wasser

- Fachtechnische Stellungnahme zur Beurteilung der Versickerung von Niederschlagswasser, Mai 2022, Ingenieurberatung für angewandte Geologie und Geotechnik BDG VBI, Prof. Dr. Christian Melchers
Beurteilung von Versickerungsmöglichkeiten und Hinweise zur Herstellung von Versickerungsanlagen.
- Stellungnahme vom Kreis Unna im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.6.2023

Hinweise zur abwassertechnischen Erschließung

- Stellungnahme vom Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen (SAL) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 19.08.2022
Hinweise zur Entwässerung des Erschließungsgebietes sowie zur Starkregensituation innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Stellungnahme vom LWL - Archäologie für Westfalen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 7.7.2023
Hinweise zum Umgang mit dem Bodendenkmal „Friedhof Lünen-Wethmar“.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 24.11.2023 beschlossene und oben bezeichnete Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 223 „Wethmar- Ost“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lünen, 14.12.2023

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 241 "Förderschule Lünen Süd"

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 241 "Förderschule Lünen Süd" beschlossen.

Die bereits am 07.06.2022 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Förderschule des Kreises Unna mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ für etwa 165 Schüler zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Lünen Süd am Übergang zum Stadtteil Gahmen und umfasst in der Gemarkung Altenderne, Flur 1 das Flurstück 282 in Gänze sowie die Flurstücke 10, 11 und 361 in Teilen. Es hat eine Größe von rund 2,9 ha und wird derzeit zum Großteil landwirtschaftlich genutzt. Die Grundstücke sind alle im Eigentum der Stadt Lünen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch Gehölzbestand südlich der Sportanlage Dammwiese,
- im Osten durch einen Grünzug und anschließende Wohnbebauung,
- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- im Westen durch den „Karl-Kiehm-Weg“ und die angrenzende Halde Viktoria III/IV.

Abgrenzung des Plangebietes



(Geoportal Stadt Lünen)

Bekanntmachungsanordnung

Der am 15.02.2023 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung gefasste Beschluss:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 241 „Förderschule Lünen Süd“.“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Interessierte Bürger:innen haben in der Zeit vom **04.01.2024** bis einschließlich **04.02.2024** die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Planunterlagen sind während des oben benannten Zeitraums im Internet unter <https://www.o-sp.de/luenen/> einsehbar.

Darüber hinaus hängen die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums auch im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, bei dem Team Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürger:innen wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt.

Während des genannten Beteiligungszeitraums können Stellungnahmen zur Planung, insbesondere elektronisch (per E-Mail an jutta.lakeband.41@luenen.de oder über die Homepage der Stadt Lünen unter <https://www.o-sp.de/luenen/>), schriftlich oder im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren sind auch über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Ergänzend findet am **11.01.2024** von **17-19 Uhr** eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Neubau der Förderschule in der Mensa der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Lünen, Dammwiese 8, 44532 Lünen statt. Vorgestellt werden sowohl die Planung zum Bebauungsplan Nr. 241 „Förderschule Lünen Süd“ als auch die im Parallelverfahren durchzuführende 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Förderschule Lünen Süd“.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren sind auch über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Lünen, 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Lünen, 23. Änderung "Förderschule Lünen Süd"

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 die Einleitung des Verfahrens zum Flächennutzungsplan Lünen, 23. Änderung Lünen "Förderschule Lünen Süd" beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 241 „Förderschule Lünen Süd“ erfolgt im Parallelverfahren.

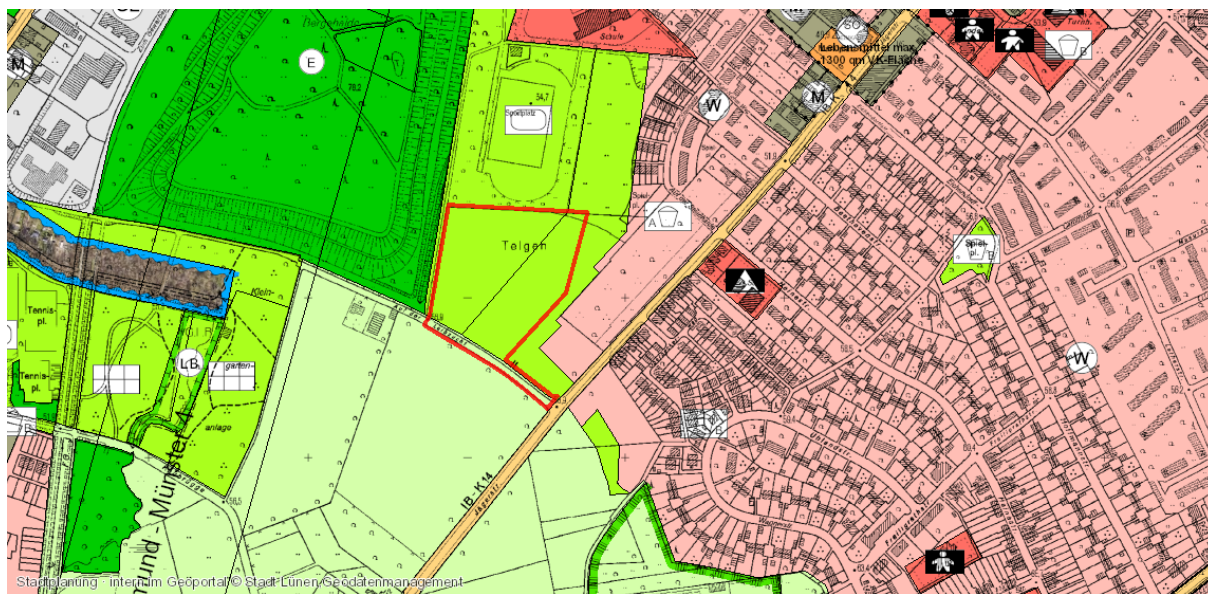
Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Förderschule des Kreises Unna mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ für etwa 165 Schüler zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Lünen Süd am Übergang zum Stadtteil Gahmen und umfasst in der Gemarkung Altenderne, Flur 1 das Flurstück 282 in Gänze sowie die Flurstücke 10, 11 und 361 in Teilen. Es hat eine Größe von rund 2,9 ha und wird derzeit zum Großteil landwirtschaftlich genutzt. Die Grundstücke sind alle im Eigentum der Stadt Lünen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch Gehölzbestand südlich der Sportanlage Dammwiese,
- im Osten durch einen Grünzug und anschließende Wohnbebauung,
- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- im Westen durch den „Karl-Kiehm-Weg“ und die angrenzende Halde Viktoria III/IV.

Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (rote Kennzeichnung):



Bekanntmachungsanordnung

Der am 07.06.2022 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung gefasste Beschluss:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt, das Verfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans Lünen einzuleiten (Flächennutzungsplan Lünen, 23. Änderung „Förderschule Lünen Süd“).“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Interessierte Bürger:innen haben in der Zeit vom **04.01.2024** bis einschließlich **04.02.2024** die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Planunterlagen sind während des oben benannten Zeitraums im Internet unter <https://www.o-sp.de/luenen/> einsehbar.

Darüber hinaus hängen die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums auch im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, bei dem Team Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürger:innen wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt.

Während des genannten Beteiligungszeitraums können Stellungnahmen zur Planung, insbesondere elektronisch (per E-Mail an jutta.lakeband.41@luenen.de oder über die Homepage der Stadt Lünen unter <https://www.o-sp.de/luenen/>), schriftlich oder im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren sind auch über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Ergänzend findet am **11.01.2024** von **17-19 Uhr** eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Neubau der Förderschule in der Mensa der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Lünen, Dammwiese 8, 44532 Lünen statt. Vorgestellt werden sowohl die Planung zum Bebauungsplan Nr. 241 „Förderschule Lünen Süd“ als auch die im Parallelverfahren durchzuführende 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Förderschule Lünen Süd“.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren sind auch über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Lünen, 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns



Vergaberichtlinien für den Ehrenamtspreis der Stadt Lünen

Präambel

Bürgerschaftliches Engagement ist ein unverzichtbarer Pfeiler unserer Gesellschaft. In der Stadt Lünen engagieren sich viele Menschen vorbildlich und mit großem Einsatz für das städtische Gemeinwohl.

Das Ehrenamt ist weitaus mehr als nur die eigentliche Ausübung der Tätigkeit und verbindet die Menschen unserer Stadt - ob nun in Bereichen wie Sport und Kultur, Soziales und Gesundheit oder Bildung.

Dieses Engagement verdient die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und muss gefördert werden. Engagierte sollen mit dem Ehrenamtspreis geehrt werden und somit die nötige Anerkennung und Wertschätzung erhalten. Der Ehrenamtspreis steht für Dankbarkeit und soll eine Motivation für alle Ehrenamtliche sein, die sich täglich für andere Menschen einsetzen.

Die nachfolgenden Paragraphen regeln die Vergabe des Ehrenamtspreises:

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle Menschen, Vereine und Organisationen können für den Ehrenamtspreis vorgeschlagen werden, sofern eine ehrenamtliche, gemeinnützige Tätigkeit zu Grunde liegt.
- (2) Die zur Ehrung vorgeschlagenen Personen(gruppen), Vereine und Organisationen sollten freiwillig, selbstlos und ohne direktes Eigeninteresse unentgeltlich für das Gemeinwohl engagiert sein.
- (3) Die Ausübung der Tätigkeit muss im Stadtgebiet von Lünen stattfinden oder einen ersichtlichen Mehrwert für die Stadtgesellschaft Lünens abbilden.
- (4) Die Vergabe des Ehrenamtspreises findet einmal jährlich statt.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Personen bzw. Personengruppen können sich nicht selbst nominieren. Sie müssen von einer anderen Person vorgeschlagen werden.
- (2) Vorsitzende bzw. Geschäftsführungen von Vereinen und Organisationen können sich nicht selbst nominieren. Sie müssen von einer natürlichen Person (z.B. Vereinsmitglied) vorgeschlagen werden.

- (3) Die zur Ehrung vorgeschlagenen Personen(gruppen), Vereine und Organisationen sollten in der Regel 5 Jahre ehrenamtlich tätig gewesen sein. Bei besonders herausragendem Engagement kann von diesem Punkt Abstand genommen werden.
- (4) Die Ehrung derselben Personen(gruppen), Vereine und Organisationen in zwei aufeinander folgenden Jahren ist nicht möglich.

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Vorschläge können bis zum 31.03. eines jeden Jahres eingereicht werden. Vorschläge, die nach dem Stichtag eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Die Vorschläge müssen per E-Mail oder auf dem Postweg beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Die Vorschläge sind von den Einreichenden zu begründen. Die Begründung muss Angaben zur vorgeschlagenen Person bzw. Personengruppe, über den Verein bzw. die Organisationen enthalten. Auch muss eine Kurzbeschreibung zur Ehrenamtstätigkeit sowie ein Nachweis über das ausgeübte Ehrenamt eingereicht werden.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Stadtverwaltung sichtet die formell korrekt eingegangenen Bewerbungen und leitet diese bis spätestens 30.04. des Wahljahres weiter an den „Ausschuss Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt“.
- (2) Beschlussvorbereitung
Die Jury erarbeitet aus der Vorschlagsliste 3 bis 5 Vorschläge, die dem Ausschuss zur finalen Entscheidung vorgelegt werden. Diese Vorschläge werden in der Jury durch einen Mehrheitsbeschluss gefasst.
- (3) Die Jury wird wie folgt gebildet:
Der Fachausschuss benennt aus jeder der im Ausschuss vertretenden Fraktionen ein Mitglied. Die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende ist automatisch Mitglied der Jury, ist aber auch gleichzeitig Vertreter der Fraktion zu der sie/er gehört.

§ 5 Abstimmungsverfahren

Der Ausschuss für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt trifft im Nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vor den Sommerferien den finalen Beschluss zur Auswahl, bestätigt und verkündet die Entscheidung zur Verleihung des Ehrenamtspreises.

§ 6 Ehrenamtspreis

Der Ehrenamtspreis ist mit einem Preisgeld von 1000 Euro dotiert. Neben dem Geldwert erhält die Person bzw. Personengruppe, der Verein, die Organisation zusätzlich eine Urkunde und eine Symbolskulptur / Erinnerungsskulptur.

§ 7 Preisübergabe

Die Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihre/seine Stellvertretung in einem feierlichen Rahmen und gibt den Mitgliedern des Ausschusses Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt die Möglichkeit beizuwohnen und der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden zu gratulieren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.